

Datum	Inhalt	Seite
06.10.2021	Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 06.10.2021	4654
06.10.2021	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 18.11.2021	4659

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 06.10.2021

Auf Grund des § 5 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) hat der Senat mit Beschluss vom 06.10.2021 folgende Änderung der Grundordnung (GrO) beschlossen:¹

Artikel 1. Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 1. März 2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die bisherigen §§ 17 bis 27 die §§ 18 bis 28 .
2. §2 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst: „Professorinnen und Professoren werden nach Eintritt in den Ruhestand Angehörige der Hochschule, soweit sie an der Hochschule weiter forschen oder lehren.“
3. §5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Senat“ die Wörter „als Gremium“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Fachbereichsräte“ die Wörter „ als Gremien“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu ihrer Unterstützung befristet die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Beauftragten, Kommissionen und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit und berichten dem beauftragenden Organ über die Erfüllung ihres Auftrages.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidentin“ die Wörter „oder des Präsidenten“ eingefügt und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Präsidentin oder der Präsident legt die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Geschäftsbereiche und die Befugnis zur Vertretung innerhalb der Hochschulleitung in einer Geschäftsverteilung fest.“.

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 07.10.2021, sowie mit Schreiben der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde vom 12.10.2021 genehmigt.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Zur Unterstützung in Angelegenheiten der IT-Governance und des strategischen IT-Managements der Hochschule kann die Präsidentin oder der Präsident einen CIO-Lenkungsausschuss einsetzen. Dieser Ausschuss berät das Präsidialkollegium und entscheidet über die Gestaltung von Regeln für die Einführung, Nutzung, Überwachung und Betreuung von hochschulweiten IT-Diensten und die dafür notwendige IT-Infrastruktur.“ Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Präsidenten,“ die Wörter „Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 9 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 10 (alt) wird Absatz 9 (neu).
 - d) In Abs. 9 (neu) Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ ersetzt. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Fachbereich umfasst“ durch die Wörter „Fachbereiche umfassen“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt: „Diese unterstützen die Dekanin oder den Dekan bei allen Fragen rund um Studium und Lehre und werden von der Dekanin oder dem Dekan ernannt.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
 - c) Abs. 5 (neu) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Dekanin oder der Dekan ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Fachbereichsrat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Der vormalige Absatz 4 wird bei Streichung des letzten Satzes zum neuen Absatz 3. In Absatz 3 (neu) Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „In jedem Fachbereich wird ein Prüfungsausschuss als Ständige Kommission des Fachbereichsrates mit eigener Entscheidungskompetenz gebildet. Näheres regelt die Rahmenordnung der Hochschule.“

Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates kann die Bildung weiterer Ständiger Kommissionen vorsehen.“

9. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 98 SGB IX“ durch die Angabe „§ 181 SGB IX“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „beratende“ durch die Wörter „nicht stimmberechtigte“ ersetzt und die Wörter „,sie können nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sein“ gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe Sachverständige vertreten.“
 - b) Der bisherige Satz 4 von Abs. 1 wird Satz 1 von Abs. 2. Im neuen Abs. 2 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt: „Das Nähere regelt die Satzung der Ethikkommission, die vom Senat beschlossen wird.“
 - c) Die vormalige Fassung von Abs. 2 wird gestrichen.
12. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
(1) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist eine ständige Kommission des Senates. Sie befasst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BbgHG insbesondere mit Themen zu allgemeinen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. In der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind Mitglieder der Hochschule vertreten.
(2) Der Senat richtet die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ein und wählt deren Mitglieder. Das Nähere regelt die Satzung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, welche vom Senat beschlossen wird.“
13. Die bisherigen §§ 17 bis 27 werden die §§ 18 bis 28.
14. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „sechs“ vorangestellt und die Ziffer „6“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „zwei“ vorangestellt und die Ziffer „2“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 wird das Wort „zwei“ vorangestellt und die Ziffer „2“ gestrichen.
 - d) Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 1 neu vorangestellt: „Gremien sind alle pluralistisch besetzten Einheiten.“. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.“

- b) In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In § 21 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Stimmt in einem nach Statusgruppen zusammengesetzten Gremium eine Statusgruppe geschlossen gegen einen Antrag und zeigt dies als Gruppenveto an, so ist die Entscheidung schwebend unwirksam bis zur nächsten Sitzung.“
- d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt: „(8) Antragsberechtigt sind in den Gremien die jeweiligen Mitglieder, die Organe, denen in der Grundordnung ein solches Antragsrecht zugestanden wurde (Vertreter der Studierendenschaft nach § 5 Absatz 3 und die Dekanin oder der Dekan nach § 10 Absatz 5) sowie die Organe, für die das Antragsrecht im Brandenburgischen Hochschulgesetz geregelt ist (Präsidentin oder Präsident nach § 65 Abs. 1 Satz 5 BbgHG, die Gleichstellungsbeauftragte nach § 68 Abs. 4 Satz 2 BbgHG und die Behindertenvertreterin oder der Behindertenvertreter nach § 69 Satz 2 BbgHG). Studiendekane sind in den Fachbereichsräten antragsberechtigt, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates dies vorsieht.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „zwölf“ vorangestellt und die Ziffer „12“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „vier“ vorangestellt und die Ziffer „4“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort „ vier“ vorangestellt und die Ziffer „4“ gestrichen.
 - dd) Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.“
- b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

18. In Anlage 1 wird in der Tabelle „Gremien auf Hochschulebene“ in Spalte 1 Zeile 4 das Wort „Einhaltung“ durch das Wort „Sicherheit“ ersetzt.

19. In Anlage 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

besondere Stimmgewichtsregelung anwendbar	besondere Stimmgewichtsregelung nicht anwendbar
Einrichtung/Besetzung von Studienkommissionen	Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs
Studienordnungen	Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
Prüfungsordnungen	Entscheidungen über Berufungsvorschläge
Mitwirkung an der Evaluation im Fachbereich	Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan
Einrichtung/Besetzung von Prüfungsausschüssen	Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung
	Entscheidung über die Einrichtung und Zusammensetzung des Dekanats

Artikel 2. Neufassung

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule neu bekannt zu machen.

Artikel 3. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 18.11.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 18.11.2021

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 06.10.2021 wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung in der vom 19.11.2021 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Ehrungen

II. Abschnitt Aufbau und Organisation

- § 5 Gliederung, zentrale und dezentrale Organe
- § 6 Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium
- § 7 Senat
- § 8 Kanzlerin oder Kanzler
- § 9 Fachbereiche
- § 10 Dekanin oder Dekan, Dekanat
- § 11 Fachbereichsrat

III. Abschnitt Beauftragte und Kommissionen

- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
- § 14 Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz
- § 15 Berufsbeauftragte
- § 16 Ethikkommission
- § 17 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

IV. Abschnitt Zentren und Wissenschaftliche Einrichtungen

- § 18 Zentren
- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen

V. Abschnitt Grundsätze der Selbstverwaltung

- § 20 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 21 Verfahrensgrundsätze
- § 22 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 23 Amtszeiten
- § 24 Öffentlichkeit

VI. Abschnitt Wahlen

- § 25 Wahlgrundsätze
- § 26 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Änderung der Grundordnung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Gremienübersicht zur Stimmgewichtsregelung

Anlage 2 inhaltliche Anwendungsfälle der Stimmgewichtsregelungen Senat

Anlage 3 inhaltliche Anwendungsfälle der Stimmgewichtsregelungen Fachbereichsräte

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Technische Hochschule Brandenburg“. Die englischsprachige Bezeichnung lautet „Brandenburg University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Brandenburg.
- (3) Die Hochschule übt ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus und regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Satzungen selbst.
- (4) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 1. die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden,
 2. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
 3. die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und zugleich Aufgaben der Lehre oder Forschung an der Hochschule wahrnehmen,
 4. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. die Präsidentin oder der Präsident,
 7. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern ihnen nach Abs. 3 der Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verliehen wurde.
- (2) Angehörige der Hochschule sind
 1. die anderen an der Hochschule tätigen Personen, sowie
 2. Professorinnen und Professoren werden nach Eintritt in den Ruhestand Angehörige der Hochschule, soweit sie an der Hochschule weiter forschen oder lehren.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Senats einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 BbgHG erfüllt sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht der Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Gremiums.
- (3) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird je nach Umfang der Aufgaben im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Abschlussprüfung auf die Regelstudienzeit angerechnet. In den Prüfungsordnungen vorgesehene

Freiversuchsfristen verlängern sich entsprechend. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Studentin oder des Studenten der zuständige Prüfungsausschuss.

- (4) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, von allen Einrichtungen und Leistungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen bzw. der geltenden Vorschriften Gebrauch zu machen.
- (5) Während einer Beurlaubung ohne Bezüge für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Über Ausnahmen befindet die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit den Dekaninnen und den Dekanen oder der oder dem Vorsitzenden des Senates.
- (6) Die Angehörigen der Hochschule haben nur aktives Wahlrecht.

§ 4 Ehrungen

Die Hochschule hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Ehrenordnung, die vom Senat erlassen wird.

II. Abschnitt Aufbau und Organisation

§ 5 Gliederung, zentrale und dezentrale Organe

- (1) Die Hochschule gliedert sich in:
 1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
 2. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 3. die Hochschulverwaltung.
- (2) Zentrale Organe der Hochschule sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat als Gremium. Dezentrale Organe der Hochschule sind die Dekaninnen und die Dekane und die Fachbereichsräte als Gremien.
- (3) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu ihrer Unterstützung befristet die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Beauftragten, Kommissionen und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit und berichten dem beauftragenden Organ über die Erfüllung ihres Auftrages.
- (4) Die Studierendenschaft der Hochschule ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach § 16 Abs. 1 BbgHG zustehenden Aufgaben aus. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senates und der Fachbereichsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 6 Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Hochschule zuständig, soweit das BbgHG nichts Anderes bestimmt. Sie oder er ist insbesondere zuständig für
 1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes,
 2. die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senates,
 3. die Koordination der Tätigkeit der Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Lehre und Forschung,

4. die Evaluation der Forschung an den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
 5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation nach Punkt 4,
 6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.
- (2) Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Präsidialkollegium mit bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gebildet. Die Präsidentin oder der Präsident legt die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Geschäftsbereiche und die Befugnis zur Vertretung innerhalb der Hochschulleitung in einer Geschäftsverteilung fest. Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, so soll unverzüglich eine neue Präsidentin oder ein Präsident gewählt werden. Zwischenzeitlich führt die vertretende Vizepräsidentin oder der vertretende Vizepräsident kommissarisch die Amtsgeschäfte.
 - (3) Zur Unterstützung in Angelegenheiten der IT-Governance und des strategischen IT-Managements der Hochschule kann die Präsidentin oder der Präsident einen CIO-Lenkungsausschuss einsetzen. Dieser Ausschuss berät das Präsidialkollegium und entscheidet über die Gestaltung von Regeln für die Einführung, Nutzung, Überwachung und Betreuung von hochschulweiten IT-Diensten und die dafür notwendige IT-Infrastruktur.
 - (4) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
 - (5) Die Präsidentin oder der Präsident legt innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und am Ende ihrer oder seiner Amtszeit dem Senat einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vor und ist in Bezug darauf dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet.
 - (6) Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Beschlüsse der Organe und Gremien der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Sie oder er kann sich jederzeit über die Angelegenheiten aller Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und sonstiger Gliederungseinheiten unterrichten. Sie oder er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien, Ausschüsse und Organe der Hochschule.
 - (7) Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, Gremien und sonstigen Stellen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten beanstandet und deren Rücknahme verlangt werden. Solche Maßnahmen und Beschlüsse ruhen, bis sie zurückgenommen werden oder durch einen rechtskonformen Akt ersetzt sind.
 - (8) Wird die Rücknahme von beanstandeten Beschlüssen und Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollzogen, so kann die Präsidentin oder der Präsident diese Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass diese rückgängig gemacht werden.
 - (9) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.
 - (10) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 7 Senat

- (1) Der Senat ist das einzige weitere zentrale Organ der Hochschule im Sinne von § 64 Abs. 1 BbgHG. Der Senat ist insbesondere zuständig für
 1. Erlass und Änderung der Grundordnung,

2. Erlass und Änderung sonstiger Satzungen der Hochschule, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereiche begründet ist,
 3. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
 4. die Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten,
 5. die Zustimmung zum Entwurf des Haushaltsplanes der Präsidentin oder des Präsidenten,
 6. Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 7. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
 8. Stellungnahmen zu der Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
 9. Entscheidungen über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 10. Stellungnahmen zu den Satzungen der Fachbereiche.
- (2) Die Zusammensetzung des Senates erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 und 3 dieser Grundordnung. Der Senat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Senat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht über die Präsidentin oder den Präsidenten können die Mitglieder des Senates Anfragen an die Präsidentin oder den Präsidenten stellen. Diese müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang oder innerhalb einer mit den Anfragenden zu vereinbarenden Frist durch die Präsidentin oder den Präsidenten beantwortet werden. Die Anfragenden können verlangen, dass die Antwort schriftlich und/oder vor dem Senat erfolgt.
 - (4) Zur Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht des Senates bei der Evaluation der Lehre ist der Senat vor der Festlegung von Evaluationsmethoden und -kriterien durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie vor Veröffentlichung des Lehr- und Forschungsberichts anzuhören. Dem Senat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.
 - (5) Der Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes ist dem Senat zur Vorbereitung seiner Entscheidung spätestens sechs Monate vor dem Ende des jeweils aktuellen Planungszeitraumes sowie mindestens 15 Arbeitstage früher vorzulegen, als dieser dem Landeshochschulrat oder dem MWFK zugeleitet wird.
 - (6) Der Senat erhält nachrichtlich und zeitgleich alle Informationen, welche die Präsidentin oder der Präsident an den Landeshochschulrat gibt.
 - (7) Der Senat ist von der Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich zu informieren, wenn Abweichungen vom durch den Senat verabschiedeten Hochschulentwicklungsplan absehbar sind.
 - (8) Der Senat kann Mitglieder des Landeshochschulrates oder andere externe Gäste zu den Senatssitzungen einladen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates.
 - (9) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senates können ständige Senatskommissionen eingerichtet werden, in denen mindestens je ein Hochschulmitglied der in § 20 Abs. 1 dieser Grundordnung definierten Gruppen vertreten ist.

§ 8 Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend § 67 BbgHG.

§ 9 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche umfassen verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, dass die dem Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können und die Grundsätze einer sparsamen und effektiven Verwaltung aller Fachbereiche der Hochschule gewahrt bleiben.
- (2) Mitglieder eines Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Mitglieder der Hochschule.
- (3) Professorinnen und Professoren sollen dem Fachbereich zugeordnet werden, in dem sie in Lehre und Forschung überwiegend tätig sind.
- (4) Professorinnen und Professoren können, sofern sie dauernd Lehr- und Forschungsleistungen größeren Umfangs in einem weiteren Fachbereich erbringen und solange sie Mitglieder der Hochschule sind, auf Antrag diesem Fachbereich zusätzlich angehören. Sie müssen sich für die Erstmitgliedschaft in einem der in Frage kommenden Fachbereiche entscheiden. Die Dekanin oder der Dekan dieses Fachbereiches ist ihnen gegenüber in Fragen zur Sicherstellung der Lehre weisungsbefugt.
- (5) Bei Auflösung oder Teilung eines Fachbereichs haben die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren ein Vorschlagsrecht, welchem Fachbereich sie nach der Teilung oder Auflösung in Zukunft angehören wollen.
- (6) Studierende sollen dem Fachbereich zugeordnet werden, dem der von ihnen gewählte Studiengang zugeordnet ist. Ist der von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber bzw. einer oder einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bzw. die oder der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will.

§ 10 Dekanin oder Dekan, Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist für alle Aufgaben des Fachbereiches zuständig, soweit das BbHG nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Im Verhinderungsfalle sowohl der Dekanin oder des Dekans als auch der Prodekanin oder des Prodekans wird die Dekanin oder der Dekan durch eine der Prodekaninnen oder Prodekane gemäß Absatz 3 vertreten. Die Vertretungsreihenfolge ist bei der Konstituierung des Dekanats von der Dekanin oder dem Dekan festzulegen.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans wird im betreffenden Fachbereich ein Dekanat gebildet. Diesem gehören neben der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Fachbereichsrates an. Sie werden Prodekanin oder Prodekan für ein bestimmtes Aufgabengebiet genannt. Das Dekanat kann mit Studiendekaninnen oder Studiendekanen erweitert werden. Diese unterstützen die Dekanin oder den Dekan bei allen Fragen rund um Studium und Lehre und werden von der Dekanin oder dem Dekan ernannt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan hat in allen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen im Fachbereich Rede- und Antragsrecht. Die Dekanin oder der Dekan ist von allen Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüsse rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan legt nach jedem zweiten Semester und am Ende ihrer oder seiner Amtszeit dem Fachbereichsrat einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Dekanin oder der Dekan ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Fachbereichsrat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet.

§ 11 Fachbereichsrat

- (1) Weiteres Organ der Fachbereiche der Hochschule im Sinne von § 72 Abs. 2 BbgHG ist neben der Dekanin oder dem Dekan der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für
 1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
 2. Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs,
 3. Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fachbereichseinrichtungen,
 4. Entscheidungen über Berufungsvorschläge,
 5. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich,
 6. die Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan und
 7. die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung.
- (2) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrats erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 und 3 dieser Grundordnung. Der Fachbereichsrat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fachbereichsrats können ständige Kommissionen eingerichtet werden, in denen mindestens je ein Hochschulmitglied der in § 20 Abs. 1 dieser Grundordnung definierten Gruppen vertreten ist.
- (4) In jedem Fachbereich wird ein Prüfungsausschuss als Ständige Kommission des Fachbereichsrates mit eigener Entscheidungskompetenz gebildet. Näheres regelt die Rahmenordnung der Hochschule. Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates kann die Bildung weiterer Ständiger Kommissionen vorsehen.
- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht über die Dekanin oder den Dekan können die Mitglieder des Fachbereichsrates Anfragen an die Dekanin oder den Dekan stellen. Anfragen an die Dekanin oder den Dekan müssen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang oder innerhalb einer mit der Anfragenden zu vereinbarenden Frist durch die Dekanin oder dem Dekan beantwortet werden. Die Anfragenden können verlangen, dass die Antwort schriftlich und/oder vor dem Fachbereichsrat erfolgt.
- (6) Zur Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht des Fachbereichsrates bei der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich ist der Fachbereichsrat vor der Festlegung von Evaluationsmethoden und -kriterien durch die Dekanin oder den Dekan sowie vor Veröffentlichung des Lehr- und Forschungsberichts des Fachbereiches anzuhören. Dem Fachbereichsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

III. Abschnitt Beauftragte und Kommissionen

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule werden eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) In den Fachbereichen, in der Verwaltung sowie in den zentralen Einrichtungen der Hochschule können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle des Gleichstellungskonzepts.

§ 13 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vertreten die Belange von Mitgliedern der Hochschule mit Behinderung und wirken insbesondere bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder mit Behinderungen mit. Ihre Aufgaben und Rechte ergeben sich aus den § 69 BbgHG und § 181 SGB IX. Beide Aufgabenbereiche können auch von nur einer Beauftragten oder einem Beauftragten wahrgenommen werden.
- (2) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie haben in allen Angelegenheiten, die ihre Belange berühren, in allen Gremien Teilnahme-, Antrags- und Rederecht und nehmen Stellung gegenüber den Organen der Hochschule.
- (3) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bis auf Widerruf bestellt.

§ 14 Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt die Funktionen gemäß dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz wahr. Sie oder er hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen datenverarbeitenden Stellen der Hochschule. Stellt die oder der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen das Brandenburgische Datenschutzgesetz oder § 38 BbgHG fest, informiert sie oder er umgehend die zuständigen Stellen und dringt auf Abhilfe. Sie oder er kann bei Vorliegen eines Verstoßes die weitere personenbezogene Datenverarbeitung untersagen. Näheres kann in einer vom Senat zu erlassenden Satzung festgelegt werden.
- (2) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.

§ 15 Berufungsbeauftragte

- (1) In jedem Fachbereich benennt die Dekanin oder der Dekan mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereichsrats eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten. Geschieht dies nicht, fällt diese Aufgabe an die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Die Berufungsbeauftragten wirken qualitätssichernd und standardbildend als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit.
- (3) Sie unterrichten die Hochschulleitungen regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden. Näheres regelt die Berufungssatzung.

§ 16 Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission des Senates. Sie befasst sich nach § 64 Abs. 3 BbgHG insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe Sachverständige vertreten.
- (2) Der Senat richtet die Ethikkommission ein und wählt deren Mitglieder. Das Nähere regelt die Satzung der Ethikkommission, die vom Senat beschlossen wird.

§ 17 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist eine ständige Kommission des Senates. Sie befasst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BbgHG insbesondere mit Themen zu allgemeinen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. In der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind Mitglieder der Hochschule vertreten.

- (2) Der Senat richtet die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ein und wählt deren Mitglieder. Das Nähere regelt die Satzung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, welche vom Senat beschlossen wird.

IV. Abschnitt Zentren und Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 18 Zentren

- (1) Für die Bereitstellung von zentralen Dienstleistungsangeboten der Hochschule kann die Präsidentin oder der Präsident Zentren einrichten. Für jedes Zentrum wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Aufgabengebiet definiert sowie eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. Die Einrichtung eines Zentrums kann erst nach Anhörung und Stellungnahme des Senates erfolgen.
- (2) Jedes Zentrum wird der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers unterstellt.
- (3) Die Zentren und ihre Aufgabengebiete werden regelmäßig im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten an den Senat evaluiert. Die Auflösung von Zentren erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 19 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder unter der direkten Verantwortung der Hochschulleitung gebildet werden (In-Institute). Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind jeweils in Satzungen zu definieren.
- (2) Die Hochschule kann mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, zusammenwirken und nach Anhörung des Senates auf dieser Basis wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule gründen (An-Institute). Die notwendigen Kooperationsverträge gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BbgHG werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Abstimmung mit den Beteiligten abgeschlossen.

V. Abschnitt Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 20 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die folgenden Hochschulmitglieder und -angehörigen jeweils eine Gruppe, und zwar
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter,
 3. die Studierenden und
 4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter
- (2) Nach Gruppen zusammengesetzte Gremien der Hochschule sind Senat, Fachbereichsräte, Berufungskommissionen, Prüfungsausschüsse sowie sonstige nach Gruppen zusammengesetzte Kommissionen.
- (3) Die Anzahl der dem Senat und dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter ergeben sich wie folgt:
 1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende,
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

- (4) Die Zusammensetzung von Berufungskommissionen ist in der Berufungssatzung geregelt. Die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen ist in der Rahmenordnung geregelt. Die Zusammensetzung von Kommissionen richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden.
- (5) Alle Mitgliedergruppen in den Gremien nach Abs. 2 müssen vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit soweit in dieser Grundordnung oder durch Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Inhaberinnen und Inhaber von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.
- (6) Unvereinbarkeiten: Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans sowie dem Amt der Prodekanin oder des Prodekans. Das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat, mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans sowie dem Amt der Prodekanin oder des Prodekans. Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat und im Fachbereichsrat. Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat. Bei Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Dekaninnen oder Dekane scheidet diese aus den Ämtern aus, die mit ihren neuen Ämtern unvereinbar sind.
- (7) Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (8) Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (9) Für die Mitwirkung in Organen der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

§ 21 Verfahrensgrundsätze

- (1) Gremien sind alle pluralistisch besetzten Einheiten. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen können, nicht teil. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist das Konzil gemäß § 26 Abs. 2 beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Die jeweilige Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlussfähigkeit.
- (4) Stimmt in einem nach Statusgruppen zusammengesetzten Gremium eine Statusgruppe geschlossen gegen einen Antrag und zeigt dies als Gruppenveto an, so ist die Entscheidung schwebend unwirksam bis zur nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird mit Ende der nächsten Sitzung rechtskräftig, sofern das Gremium nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Soweit durch diese Grundordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Senates oder des Fachbereichsrates fallen, ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums notwendig. Kommt im Falle einer Zustimmung die notwendige Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht

zustande, so genügt in einer zweiten Lesung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden; es ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (7) Die Sitzungen der Gremien werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, führt das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz und leitet die Sitzung.
- (8) Antragsberechtigt sind in den Gremien die jeweiligen Mitglieder, die Organe, denen in der Grundordnung ein solches Antragsrecht zugestanden wurde (Vertreter der Studierendenschaft nach § 5 Absatz 3 und die Dekanin oder der Dekan nach § 10 Absatz 5) sowie die Organe, für die das Antragsrecht im Brandenburgischen Hochschulgesetz geregelt ist (Präsidentin oder Präsident nach § 65 Abs. 1 Satz 5 BbgHG, die Gleichstellungsbeauftragte nach § 68 Abs. 4 Satz 2 BbgHG und die Behindertenvertreterin oder der Behindertenvertreter nach § 69 Satz 2 BbgHG). Studiendekane sind in den Fachbereichsräten antragsberechtigt, soweit die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates dies vorsieht.

§ 22 Stimmrecht und besondere Mehrheiten

- (1) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsvorgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Bei Abstimmungen zu Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre gelten im Einvernehmen mit § 61 Abs. 1 BbgHG die in der Tabelle angegebenen gruppenspezifischen Gewichtungsfaktoren, mit der jede abgegebene Stimme zu multiplizieren ist.

Gruppe	Gewichtungsfaktor
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	4
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende	7
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

- (3) Welche Abstimmungen unter die Bestimmung von Absatz 2 fallen, regeln die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Grundordnung.

§ 23 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeiten der Organe und der Beauftragten ergeben sich aus folgender Tabelle.

Organ	Amtszeit in Jahren
Präsidentin oder Präsident	6
Kanzlerin oder Kanzler	6
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	3
Dekanin oder Dekan	4

Organ	Amtszeit in Jahren
Prodekanin oder Prodekan	4

- (2) Die Amtszeiten der Mitglieder des Senates und der Fachbereichsräte ergeben sich aus folgender Tabelle.

Mitglieder	Amtszeit in Jahren
Studentische Gremienmitglieder	1
Alle weiteren Gremienmitglieder	2

§ 24 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind, soweit im BbgHG nichts Anderes bestimmt ist, hochschulöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Tagesordnung ist spätestens fünf Arbeitstage vor den betreffenden Gremiensitzungen hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben und die Protokolle dazu schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sowie für sonstige vertrauliche Angelegenheiten.

VI. Abschnitt Wahlen

§ 25 Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten der Hochschule werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen nach § 20 Abs. 1 dieser Grundordnung und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl wird abgesehen, wenn wegen einer überschaubaren Anzahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Zur Durchführung der Gremienwahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, in dem Vertreter aller Gruppen nach § 20 Abs. 1 dieser Grundordnung vertreten sein müssen.
- (3) Endet die Amtszeit eines Kollegialorgans oder einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers vorfristig, muss unverzüglich die entsprechende Neuwahl durchgeführt werden.
- (4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsrat ist auf Antrag mindestens eines Drittels der ihm angehörigen stimmberechtigten Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der dem Gremium angehörigen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 26 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Senat das Konzil.
- (2) Die Anzahl der dem Konzil angehörenden Vertreterinnen und Vertreter ergeben sich wie folgt:
 1. zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. vier Studierende,
 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

- (3) Dem Konzil gehören mit Stimmrecht an:
 1. die Senatsmitglieder,
 2. die Mitglieder des Vorgängersenats, sofern zwischen dem letzten Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und der Wahl des Präsidenten eine Gremienwahl gemäß § 25 Abs. 1 erfolgte,
 3. so viele der gewählten Stellvertreter des aktuellen Senates, dass die in Abs. 2 genannten Anzahlen eingehalten werden.
- (4) Das Konzil wird ausschließlich zu den Senatssitzungen einberufen, bei der die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die eigentliche Wahl erfolgt.
- (5) Die Kandidatinnen für das Amt der Präsidentin und die Kandidaten für das Amt des Präsidenten werden von der Findungskommission gemäß § 65 Abs. 2 BbgHG vorgeschlagen. Das Konzil wählt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder aus dem Kreis dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Präsidentin oder den Präsidenten in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident ist gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Präsidentin oder der Präsident gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Der dritte Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im dritten Wahlgang ist diejenige Kandidatin zur Präsidentin oder derjenige Kandidat zum Präsidenten gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist das Verfahren zu wiederholen.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senates abgewählt werden. Näheres regelt § 65 Abs. 4 BbgHG.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Änderung der Grundordnung

- (1) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (2) Änderungsvorschläge werden von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Senates, von der oder dem Vorsitzenden des Senates oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Mitglied der Landesregierung am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Grundordnung in der vom 01.03.2016 an geltenden Fassung (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 07/2016 vom 01.03.2016) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 18.11.2021

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

Anlage 1 Gremienübersicht zur Stimmgewichtsregelung

Anlage 2 inhaltliche Anwendungsfälle der Stimmgewichtsregelungen Senat

Anlage 3 inhaltliche Anwendungsfälle der Stimmgewichtsregelungen Fachbereichsräte

Anlage 1 Gremienübersicht zur Stimmgewichtsregelung

Gremien auf Hochschulebene

Gremium	besondere Stimmgewichtung anwendbar?
Präsidium	Nein
Senat	Ja
Kommission zur Sicherung guter wiss. Praxis	Nein
Ethikkommission	Nein

Gremien auf der Ebene der dezentralen Hochschulorganisation

Gremium	besondere Stimmgewichtung anwendbar?
Fachbereichsrat	Ja
Berufungskommission	Nein
Prüfungsausschuss	soweit individuelle Prüfungsverfahren betroffen: nein

Anlage 2 inhaltliche Anwendungsfälle der Stimmgewichtsregelungen Senat

Grundlegende Entscheidungen

besondere Stimmgewichtsregelung anwendbar	besondere Stimmgewichtsregelung nicht anwendbar
Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Studiengängen	Erlass und der Änderung der Grundordnung
	Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
	Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes
	Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule und über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
	Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
	Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Hochschule
	Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Anerkennung von An-Instituten
	Vorschlag zur Bestellung der Leitung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
	Entscheidung über die Einrichtung weiterer zentraler Kommissionen
	Vorschlag zur Bestellung weiterer Beauftragter der Hochschule

Satzungen und Ordnungen

besondere Stimmgewichtsregelung anwendbar	besondere Stimmgewichtsregelung nicht anwendbar
Rahmenordnungen nur soweit Studieninhalte geregelt werden	Wahlordnung
Zulassungsordnungen/-regelungen (HS-Zugangsberechtigung und –voraussetzung / Mastereignungsvoraussetzungen, Master-zugang/-zulassung)	Berufungsordnung
Eignungsfeststellungsordnungen	Benutzungs- und Gebührenordnungen
Satzung zur Regelung des Verfahrens der Evaluation der Lehre	Immatrikulationsordnung / Regelungen den mitgliedschaftlichen Status betreffend
	Honorarprofessorensatzung
	Geschäftsordnung

Stellungnahme zu Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche

besondere Stimmgewichtsregelung anwendbar	besondere Stimmgewichtsregelung nicht anwendbar
Studienordnungen	
Prüfungsordnungen	
Sonstige Satzungen: soweit besondere Stimmgewichtsregelung für Fachbereichsrat einschlägig ist (siehe dazu unten)	Sonstige Satzungen: soweit besondere Stimmgewichtsregelung für Fachbereichsrat nicht einschlägig ist (siehe dazu unten)

Anlage 3 inhaltliche Anwendungsfälle der Stimmgewichtsregelungen Fachbereichsräte

Grundlegende Entscheidungen

besondere Stimmgewichtsregelung anwendbar	besondere Stimmgewichtsregelung nicht anwendbar
Einrichtung/Besetzung von Studienkommissionen	Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs
Studienordnungen	Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
Prüfungsordnungen	Entscheidungen über Berufungsvorschläge
Mitwirkung an der Evaluation im Fachbereich	Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan
Einrichtung/Besetzung von Prüfungsausschüssen	Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung
	Entscheidung über die Einrichtung und Zusammensetzung des Dekanats